

vor, Absatz 10 nicht in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, vielmehr in der der Regierungsvorlage anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Ferner habe ich auf den ganzen § 20 die Frage zu richten. Ich frage die Kammer:

„ob sie § 20 in der beschlossenen Weise annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Die Zeit ist so weit vorgeschritten, daß wir die §§ 21 und 22 nicht hoffen können, heute noch zu erledigen; ich werde daher die heutige Sitzung schließen und habe nur noch die nächste Sitzung anzuberaumen. Es ist an mich ein schriftlicher Wunsch gekommen von einer Mehrzahl diesseitiger Kammermitglieder, daß nächsten Montag eine Sitzung nicht stattfinden möge. Da uns die Geschäfte noch nicht drängen, kann ich dem Wunsche der Herren nachgeben

und werde also auf Dienstag die nächste Sitzung anberaumen und dieselbe auf Vormittag 10 Uhr ansetzen, und setze auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung, also über §§ 21 und 22.

Zur Mitvollziehung des Protokolls, das noch verlesen werden wird, habe ich auszufordern Herrn von Mehrsch und Herrn Bürgermeister Martini.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Geschicht.)

Meine Herren! Wir sind zwar nicht mehr beschlußfähig beisammen; aber ich frage doch, ob Jemand von den anwesenden Herren gegen das eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern hat, und werde, wenn dies nicht der Fall ist, es für genehmigt erklären. Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn von Mehrsch und Bürgermeister Martini.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Redacteur: Commissionsrath Reinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. November 1872.

153

I. R. (2. Abonnement.)